

AMT DER WIENER
LANDESREGIERUNG

MD-Verfassungsdienst und
Rechtsmittelangelegenheiten

1082 Wien, Rathaus

4000-82344

Telefax: 4000-99-82310

e-mail: post@mdv.magwien.gv.at

MD-VfR - 498/02

Wien, 18. April 2002

Entwurf eines Bundesgesetzes über
die betriebliche Mitarbeitervorsorge
(Betriebliches Mitarbeitervorsorge-
gesetz - BMVG) und mit dem das
Arbeitsvertragsrechts-Anpassungs-
gesetz, das Angestelltengesetz und
andere geändert werden;
Begutachtung;
Stellungnahme

zu GZ 451.001/2-X/3a/2002

An das
Bundesministerium für Wirtschaft
und Arbeit

Zu dem mit Schreiben vom 14. März 2002 übermittelten und mit Schreiben vom
22. März 2002 ergänzten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Un-
abhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

zu Artikel 1 (Betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetz):

zu § 7:

Es fällt auf, dass bei den Beitragsleistungen für entgeltfreie Zeiträume keine Beitragsleistungen für die Zeiten der Inanspruchnahme einer Karenz zur Pflege naher Angehöriger vorgesehen sind, was eine Benachteiligung von pflegenden Angehörigen darstellt. Es geht nicht an, nur Präsenz- und Zivildiener mit der Begründung der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung vor finanziellen Nachteilen zu schützen, sondern hat dies auch für Personen zu gelten, die ihrer sozialen Verpflichtung nachkommen und damit auch die öffentliche Hand nicht unwesentlich finanziell entlasten. Ergänzende Bestimmungen für diese Personen wären daher vorzusehen.

zu § 26:

Angesichts der vorgesehenen Verwaltungskosten stellt sich die Frage, ob es sich hier tatsächlich um ein für ArbeitnehmerInnen vorteilhaftes Modell handelt bzw. ist nicht nachvollziehbar, warum die Einhebung von Verwaltungskosten, von einmaligen Kostenbeiträgen, von Barauslagen (wie Depotgebühren, Bankspesen etc.) und von Vergütungen für Vermögensverwaltungen gerechtfertigt sein sollte. Die Möglichkeit der Verrechnung bzw. des Abzugs einer derart breiten Palette an Kosten fördert nicht gerade das Bestreben nach einer kostengünstigen Verwaltung und geht jedenfalls zu Lasten der LeistungsbezieherInnen.

zu § 27:

Die Verpflichtung der MV-Kasse zum Abschluss eines Kooperationsvertrages mit einem Versicherungsunternehmen unter Weitergabe der Daten der Anwartschaftsberechtigten ist aus Gründen des KosumentInnen- und Datenschutzes abzulehnen, da hier Daten ohne Zustimmung der Betroffenen weiter gegeben werden sollen, keine Krite-

rien für die Auswahl des Kooperationsunternehmens festgelegt werden sowie keine Vergleichsmöglichkeiten offeriert werden, was jedenfalls nicht im Interesse der KonsumentInnen ist.

zu § 46:

Unter Berücksichtigung der erforderlichen weiteren Schritte im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens erscheint eine Umsetzung der Bestimmungen des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes zu dem in § 46 BMVG genannten Zeitpunkt nur schwer realisierbar. Dies insbesondere im Hinblick auf ein etwaiges vergaberechtliches Verfahren und der in § 6 Abs. 6 BMVG vorgesehenen Fälligkeit der Beiträge.

zu § 47:

Unter dem Aspekt einer angestrebten verbesserten Regelung für ArbeitnehmerInnen sollten alle ArbeitnehmerInnen die Möglichkeit haben, diese in Anspruch zu nehmen, was bei Arbeitverhältnissen, die vor dem 1. Juli 2002 begründet wurden, jedenfalls nicht gesichert ist. Anstelle des Angebots von Anreizen für ArbeitgeberInnen zum Umstieg auf das neue System sollte daher für alle dem Gesetz unterliegenden Arbeitsverhältnisse dieses für anwendbar erklärt werden (allenfalls mit Übergangsfristen).

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse „be-gutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Renate Rehak

Mag. Karl Pauer
Senatsrat